



Presserohstoff

Datum

16.08.2018

Zusammenschlussvorhaben AZ Medien/NZZ

I. Um was geht es?

Am 25. Mai 2018 hat die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) die Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben erhalten. Danach beabsichtigen die AZ Medien AG (nachfolgend: AZM) und die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung (nachfolgend: NZZ) die Gründung eines in der Schweiz tätigen Gemeinschaftsunternehmens (nachfolgend: GU). Das GU wird primär im Bereich der Regionalmedien tätig sein. Dazu planen AZM und NZZ bestehende Aktivitäten in der Schweiz in diesem Bereich in das GU einzubringen.

II. Wer sind die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen?

AZM ist ein primär in der Nordwestschweiz tätiger Medienkonzern. Insbesondere ist AZM als Herausgeberin verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und Fachmedien sowie als Betreiberin von Online-Plattformen tätig. Des Weiteren betreibt AZM Fernseh- und Radiosender, Druckereien sowie den AT Verlag, über welchen Sachbücher erscheinen.

NZZ ist ein in der Schweiz tätiges Medienunternehmen und gliedert sich in die drei Geschäftsbereiche NZZ Medien, Regionalmedien und Businessmedien. Der Bereich Regionalmedien umfasst insbesondere verschiedene Regionalzeitungen sowie Radio- und TV-Sender und Online-Plattformen. Des Weiteren tritt NZZ als Herausgeberin von Zeitschriften und Fachmedien auf. Das Tätigkeitsgebiet der NZZ Regionalmedien erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Ost- und Zentralschweiz.

III. Was bringen die Parteien in das GU ein?

Die Zusammenschlussparteien beabsichtigen, ihr regionales Mediengeschäft in das GU einzubringen. AZM plant insbesondere ihre Zeitungen, Zeitschriften und Online-Tätigkeiten sowie ihre Fernseh- und Radiosender in das GU einzubringen. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Tageszeitungen «az Aargauer Zeitung», «bz Basellandschaftliche Zeitung», «bz Basel» oder «az Solothurner Zeitung», um die Zeitschriften «Fit for Life», «Kochen» oder «HK-Gebäudetechnik» sowie um Online-Portale «a-z.ch» oder «myjob.ch». Die News-Site «watson.ch» soll demgegenüber nicht in das GU eingebracht werden.

NZZ plant insbesondere ihre (Regional-)Zeitungen, gewisse Zeitschriften und Online-Tätigkeiten sowie ihre Fernseh- und Radiosender in das GU einzubringen. Dies sind beispielsweise die Tageszeitungen «St. Galler Tagblatt», «Luzerner Zeitung» oder die «Thurgauer Zeitung», die Zeitschriften «Wohnrevue», «Planer + Installateur» oder «Textilrevue» sowie die Online-Plattformen «tagblatt.ch»

oder «zentraljob.ch». Nicht in das GU eingebracht werden sollen die Titel «Neue Zürcher Zeitung» und «NZZ am Sonntag» sowie damit zusammenhängende Zeitschriften und Online-Tätigkeiten.

Zwar bringen AZM und NZZ nicht alle ihre Geschäftstätigkeiten in das GU ein. Für diese nicht einzubringenden Tätigkeiten ändern sich nach Ansicht der WEKO die Wettbewerbsverhältnisse trotzdem. AZM und NZZ gründen gemeinsam eine neues GU. In diesem gemeinsamen GU führen AZM und NZZ ihr regionales Mediengeschäft zusammen. Dadurch entstehen neu Interdependenzen zwischen den beiden vorher unabhängigen Medienunternehmen. Diese Interdependenzen wirken auch auf die nicht einzubringenden Geschäftstätigkeiten. Zwischen dem Mutterunternehmen AZM beziehungsweise NZZ und dem GU besteht kein Wettbewerbsdruck. Auch aus diesen Gründen prüft die WEKO ebenfalls Bereiche, in denen keine Überlappungen in den Tätigkeiten der Beteiligten bestehen und keine Marktanteilsadditionen erfolgen oder zu erwarten sind.

IV. Wie verläuft das Verfahren der Zusammenschlusskontrolle?

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251) sieht ein zweistufiges Verfahren der Zusammenschlusskontrolle vor: In einer ersten Stufe, der vorläufigen Prüfung (Art. 32 KG), soll summarisch geklärt werden, ob Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bestehen (Art. 10 Abs. 1 KG). Für die Durchführung der vorläufigen Prüfung hat die WEKO von Gesetzes wegen maximal einen Monat Zeit.

Sofern sich aufgrund der vorläufigen Prüfung Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ergeben, sieht das Gesetz als zweite Stufe die (vertiefte) Prüfung (Art. 33 KG) vor. Im Rahmen dieser zweiten Stufe hat die WEKO innerhalb einer vorgegebenen Frist von maximal vier Monaten abzuklären, ob sich die genannten Anhaltspunkte erhärten lassen und ob durch das Zusammenschlussvorhaben die Möglichkeit der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs droht.

V. Welche Märkte hat die WEKO näher untersucht?

AZM und NZZ verfügen beide über ein umfassendes Tätigkeits-Portfolio in verschiedenen Medienbereichen wie beispielsweise regionale Tageszeitungen oder Radio-Stationen. Deshalb hatte die WEKO vom Zusammenschluss betroffene Tätigkeiten in über hundert Märkten zu untersuchen.

Im Rahmen der vorläufigen Prüfung ergaben sich dann Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss in den Lesermärkten für Tageszeitungen in den Gebieten Solothurn (WEMF-Wirtschaftsgebiet 32) und Aargau (WEMF-Wirtschaftsgebiet 41) sowie im Zeitschriften-Werbemarkt im Bereich Gebäudetechnik in der Deutschschweiz eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken könnte. Weiter bestanden Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer kollektiven (gemeinsamen) Marktbeherrschung im Lesermarkt für Tageszeitungen im Gebiet Basel (WEMF-Wirtschaftsgebiet 31) des GU zusammen mit der Basler Zeitung (nachfolgend: BaZ). Im Gebiet Basel verfügen das GU und BaZ zusammen über einen sehr hohen gemeinsamen Marktanteil und bedienen damit die überwiegende Mehrheit der Leserschaft. Für den Lesermarkt für Sonntagszeitungen in der Deutschschweiz bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für eine kollektive Marktbeherrschung, in diesem Fall zwischen dem GU (bzw. NZZ), der Tamedia-Gruppe und der Ringier-Gruppe. Diese drei Medienunternehmen teilen sich den Markt für Sonntagszeitungen zu jeweils ungefähr einem Drittel.

VI. Wie begründet sich der Beschluss der WEKO?

Trotz Anhaltspunkten für eine marktbeherrschende Stellung rechtfertigt sich eine Intervention der WEKO gemäss Bundesgericht jedoch nur dann, wenn festgestellt werden muss, dass durch das Zusammenschlussvorhaben eine marktbeherrschende Stellung mit der möglichen Beseitigung wirksa-

men Wettbewerbs droht.¹ In anderen Worten muss es sich um eine marktbeherrschende Stellung mit dem Zusatz der möglichen Wettbewerbsbeseitigung handeln.

Bereits aus der Botschaft zum Kartellgesetz von 1994 geht hervor, dass die Zusammenschlusskontrolle eine hohe Eingriffshürde voraussetzt. Die hohe Eingriffshürde «entspricht der Absicht, Fusionen nur im Falle einer extrem hohen Konzentration auf dem betreffenden Markt nicht zu genehmigen. Tatsächlich dürfte eine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs nur in seltenen Fällen hinreichend voraussehbar sein.»²

In den Lesermärkten für Tageszeitungen in den WEMF-Wirtschaftsgebieten 31 Basel, 32 Solothurn und 41 Aargau sowie dem Markt für die Bereitstellung von Zeitschriften-Werbung in der Kategorie Gebäudetechnik (4325) in der Deutschschweiz war nicht davon auszugehen, dass, selbst wenn eine (gemeinsame bzw. kollektiv) marktbeherrschende Stellung nachgewiesen werden könnte, durch das Zusammenschlussvorhaben die mögliche Beseitigung wirksamen Wettbewerbs droht. Dies, da insbesondere nicht davon auszugehen war, dass bestehende Konkurrenten wie die Ringier-Gruppe, die Tamedia-Gruppe oder Energie-Schweiz aus dem jeweiligen Markt gedrängt werden könnten.

Beim Markt für Sonntagszeitungen in der Deutschschweiz war demgegenüber festzustellen, dass, selbst wenn eine kollektiv marktbeherrschende Stellung hätte nachgewiesen werden können, diese bereits heute wirksamen Wettbewerb beseitigt hätte. Aufgrund der sehr geringen Marktanteilsaddition infolge des Zusammenschlussvorhabens war nicht davon auszugehen, dass dieses für eine allfällige Beseitigung wirksamen Wettbewerbs kausal wäre.

VII. Fazit

Die Prüfung hat ergeben, dass das Zusammenschlussvorhaben eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, weder begründet noch verstärkt (vgl. Art. 10 Abs. 2 KG).

Die von Gesetz und Rechtsprechung definierten hohen Voraussetzungen für eine Intervention waren daher für die untersuchten Märkte nicht gegeben.

¹ Vgl. BGE 133 II 104 E. 6.4 (= RPW 2007/2, 328 E. 6.4), *Swissgrid/WEKO*; Urteil des BGer 2A.327/2006 vom 22.2.2007, RPW 2007/2, 335 E. 6.5, *BZ-20 Minuten/WEKO*.

² Vgl. BBI 1995 I 468, 583 f. Ziff. 234.2.